



Beschlussvorlage

BV0083/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		04.07.2023
Stadtverordnetenversammlung		11.07.2023

Einreicher: Bürgermeister

vorgelegt von: **Fachdienst I/1 Allgemeine Verwaltung/IT**

Betreff: Beschluss über die Ermächtigung zur Auftragserteilung zur Lieferung von elektrischer Energie für städtische Liegenschaften sowie Straßenbeleuchtung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung, bezüglich der auszuschreibenden Lieferung von elektrischer Energie für städtische Liegenschaften sowie die Straßenbeleuchtung für das Jahr 2024 und optional 2025 im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens die Vergabe an den geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Bieter innerhalb der Zuschlagsfrist vorzunehmen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf soll mit dem vorliegenden Beschluss ermächtigt werden, auf Grundlage eines europaweit durchgeführten Ausschreibungsverfahrens mit dem wirtschaftlichsten Bieter eine All-Inclusive-Versorgung (einschließlich Netznutzung) mit Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) für die Belieferung ihrer Abnahmestellen abzuschließen. Mit dieser Ausschreibung will die Stadt Hennigsdorf ihren Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Energiewende leisten und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, da die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern hohe Treibhausgas-Emissionen verursacht. Die Verminderung des Stromverbrauchs und der Bezug von Ökostrom gehören zu den klimaschutzpolitisch wirkungsvollsten Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“¹, werden geringfügige Mehrkosten für Ökostrom zwischen 0,2 und 0,3 ct/kWh netto anstatt konventionellem Strom angenommen.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Belieferung einer Abnahmestelle (Rathaus) mit registrierender Leistungsmessung (RLM) auf der Mittelspannungsebene mit Strom bei einem prognostizierten Jahresverbrauch von jährlich ca. 320 MWh für das Jahr 2024 und optional 2025 sowie einer summarischen Spitzenleistung von jährlich ca. 85 kW. Weiterhin ist Gegenstand der

¹ Herausgeber: Umweltbundesamt, 4. Auflage

Ausschreibung die Belieferung von derzeit 93 Abnahmestellen mit Strom auf der Niederspannungsebene mit einem prognostizierten Jahresverbrauch von jährlich ca. 2 GWh, die nach Standardlastprofil (SLP) versorgt werden (ebenfalls für das Jahr 2024 und optional 2025).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Abnahmestellen der Auftraggeberin:

Lastprofil	Spann.-ebene	Anzahl	Strombedarf in MWh/a	Leistung in kW	Hauptsächliche Nutzung
RLM	MS	1	320	85	Verwaltungsgebäude
SLP	NS	40	933		Straßenbeleuchtung
SLP	NS	52	992		Schulen, Kita, Wege, etc.
SLP	NS	1	70		Wärmepumpe
Summe		94	2.315	85	

Grundlage für die Angebotsabfrage bilden im Wesentlichen die Jahresbedarfe der Abnahmestellen im Jahr 2021. Die gebündelte Erfassung der Verbräuche in 2022 wird aktuell noch eingeholt und als Vergleichswert der letzten Jahresdurchschnitte bei der Ausschreibung berücksichtigt, jedoch stellt die 2. Jahreshälfte 2022 unter strengster Einhaltung zum Energiesparen keine belastbare Aussagekraft bzw. Richtwert dar.

Auf eine Losaufteilung wird anlehnd an die UBA-Arbeitshilfe verzichtet und als ein Gesamtauftrag ausgeschrieben, da die vorgenannte Strommenge deutlich unter 10.000 Megawattstunden liegt.

Als Zeitplan wird unter Berücksichtigung der Fristen in einem europaweitem Ausschreibungsverfahren und basierend auf den Erfahrungswerten der UBA-Arbeitshilfe, eine Vertragsvereinbarung spätestens zum 01.11.2023 anvisiert.

Aufgrund der Spezifikation von minütlichen Preisschwankungen an der Strombörse bildet die Ausschreibung zur Stromlieferung eine Besonderheit. In der Regel müssen alle Bieter bis zum Ende einer Bindefrist im Rahmen eines Vergabeverfahrens die von ihnen angebotenen Stromlieferpreise aufrechterhalten. Dadurch drohen den Bietern Preisrisiken wegen der Volatilität der Strompreise auf dem Großhandelsmarkt für Ökostrom. Verfügen die Bieter über keine eigenen Stromerzeugungskapazitäten, müssen sie ggf. die Eindeckung mit den angebotenen Liefermengen über Kaufoptionen absichern; die damit verbundenen Zusatzkosten werden die Bieter im Regelfall in ihre Angebotspreise einkalkulieren. Vor diesem Hintergrund sollte auch die Auftraggeberin ein eigenes finanzielles Interesse daran haben, die Bindefrist so kurz wie möglich festzulegen. Bei der Bemessung der Bindefrist muss die Auftraggeberin abschätzen, welche Zeitspanne sie für die ordnungsgemäße Prüfung und Wertung der Angebote und die darauf beruhende Vergabeentscheidung benötigt. Zu berücksichtigen sind dabei auch mögliche Aufklärungsgespräche mit dem Bieter über Angebote oder die Eignung sowie die Einholung eventuell notwendiger Gremienbeschlüsse zur Vergabeentscheidung.

Daraus folgend empfiehlt die Verwaltung, die Ermächtigung durch die Stadtverordnetenversammlung zu erlangen, einen geeigneten Bieter mit wirtschaftlich günstigsten Angebot zu bezuschlagen. Auf diese Weise kann die Bindefrist so kurz wie möglich gehalten, die Flexibilität und im Ergebnis auch die Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

/

III. Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:

Zuschüsse (Z)

Investitionen (I)

Erträge (E)

Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2023	2024	2025	2026
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2023	2024	2025	2026
div. SK	A		1.100.000,00 €	1.100.100,00 €	

Deckung: planmäßig

überplanmäßig

außerplanmäßig

Mehreinzahlungen

Mindereinzahlungen

Mehrerträge

Mindererträge

Mehrauszahlungen

Minderauszahlungen

Mehraufwendungen

Minderaufwendungen

Hennigsdorf, 23.06.2023

gez. Th. Günther

Bürgermeister